

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Martin Börschel MdL

per: anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, den 7. November 2019

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drs. 17/6758 betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Sehr geehrter Herr Börschel,

ich danke Ihnen sehr herzlich für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf der AfD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Absenkung des Hebesatzes für die Grunderwerbsteuer von derzeit 6,5 auf künftig 3,5 Prozent.

Grundsätzlich begrüßt das nordrhein-westfälische Handwerk, dass die Grunderwerbsteuer im Bundesrecht einheitlich geregelt ist, aber den Ländern dafür ein eigenständiges Hebesatzrecht zusteht. Damit ist zumindest an dieser Stelle der Finanzverfassung der wohlstands- und innovationsförderliche Gedanke des Wettbewerbsföderalismus auf transparente Weise verwirklicht.

Allerdings ist Nordrhein-Westfalen mit einem Hebesatz von 6,5% zusammen mit Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen in bezug auf die Grunderwerbsteuer Höchststeuerland in Deutschland, während Bayern und Sachsen lediglich einen Hebesatz von 3,5 Prozent festgelegt haben.

Als 2011 und 2015 der Hebesatz durch den Landtag in zwei Stufen auf die derzeit geltenden 6,5 Prozent angehoben wurde, hat sich das nordrhein-westfälische Handwerk klar ablehnend positioniert.¹ Auch unmittelbar im Vorfeld der Landtagswahl 2017 hat sich das nordrhein-westfälische Handwerk in Sachen Grunderwerbsteuer kritisch zum bundesweit höchsten Grunderwerbsteuerhebesatz in Nordrhein-Westfalen positioniert und die Erwartung formuliert, dass der 17. Landtag sich dem „Abbau von widersprüchlichen, überkomplexen und kostentreibenden Normen im Bau- und Planungsrecht“ widmen solle.²

¹ Landtag NRW, Stellungnahme 16/2380.

² Handwerk NRW e.V., Erwartungen des nordrhein-westfälischen Handwerk an den Landtag in der 17. Wahlperiode ab 2017, April 2017, S. 2f., in: https://www.handwerk.nrw/fileadmin/user_upload/Unsere_Positionen/Politik/Erwartungen_Landtag.pdf

HANDWERK.NRW - Dachorganisation des Handwerks in Nordrhein-Westfalen	Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf	Telefon 0211.8795315 0211.396848 Telefax 0211.9304966	www.handwerk.nrw info@handwerk.nrw
---	---	---	---------------------------------------

Es gibt aus Sicht des Handwerks keinen Grund, von dieser grundsätzlichen Einschätzung abzurücken. Tragende Gründe für die Kritik des Handwerks am hohen Hebesatz sind folgende:

- Der hohe Hebesatz schadet dem Wirtschaftsstandort, da potenziellen Investoren unnötige Hemmnisse in den Weg gelegt werden.
- Der hohe Hebesatz erschwert Unternehmensgründungen und Unternehmensübergaben, da die Grundsteuer dann anfällt, wenn mit der Betriebsübertragung auch Immobilienobjekte übertragen werden oder wenn Anteile von Gesellschaften übernommen werden, die über Grundbesitz verfügen. Da externe gegenüber familieninternen Übergaben zunehmen, greifen auch die entsprechenden Befreiungstatbestände für familieninterne Übertragungen bei einem zunehmenden Anteil der Fälle nicht. Die Absenkung der Grunderwerbsteuer wäre daher eine wirkungsvolle Unterstützung für Gründer und Übernehmer.
- Mittelstand ist oft auch an das Eigentum am Standort gebunden. Eine hohe Grunderwerbsteuer erhöht die Kosten für Standortverlagerungen, Erweiterungen und Umstrukturierungen, die für den Fortbestand und das Wachstum von Betrieben und den Erhalt der Arbeitsplätze erforderlich sind. So stellt eine hohe Grunderwerbsteuer ein echtes Hemmnis für Innovationsprozesse und wirtschaftlichen Strukturwandel dar und hat damit auch Fernwirkungen auf die Sicherung der Arbeitsplätze.
- Der hohe Hebesatz ist daher für die wirtschaftliche Dynamik eher hinderlich, so dass sie einer nachhaltigen Sanierung der Landesfinanzen, welche allein durch höheres wirtschaftliches Wachstum erreichbar ist, im Wege steht.
- Die Grunderwerbsteuer begünstigt tendenziell den Erwerb unbebauter zu Lasten bebauter Grundstücke und damit den Neubau gegenüber dem Bestand. Das widerspricht dem Ziel eines sparsamen Flächenverbrauchs.
- In Zeiten von niedrigen und negativen Zinsen spielt der Erwerb von Immobilien sowohl für Selbständige als auch für Beschäftigte eine wichtige Rolle für die Altersvorsorge. Durch den Hebesatz wird diese sozialpolitisch höchst wünschenswerte Vorsorgefunktion der Vermögensbildung behindert.
- Eine hohe Belastung aus der Grunderwerbsteuer hat eine preistreibende Wirkung auf den Immobilien- und Mietmarkt und verschärft damit den Mangel an bezahlbarem Wohnraum im Eigentum oder im Mietmarkt. Gleiches gilt für Gewerbeflächen und –immobilien und damit die Standortbedingungen von Handwerk, Handel und anderem Gewerbe. Wenn das politische Ziel verfolgt wird, Preissteigerungen auf dem Markt für Wohn- und Gewerbeimmobilien zu dämpfen, wäre eine Absenkung der Grunderwerbsteuer (wie übrigens auch der Grundsteuer) ein wirkungsvolleres Instrument als dirigistische und interventionistische Instrumente wie Baukindergeld, Mietpreisbremsen oder Enteignungen von Eigentümern, die ihre beabsichtigte Wirkung notwendigerweise allesamt verfehlen und kontraproduktiv, nämlich verzerrend und verknappend, wirken.
- Da die Grunderwerbsteuer grundsätzlich das Wohnen verteuert, trägt sie zur sozialen Entmischung in Ballungsregionen mit Wohnungsmarktengpässen bei und zwingt Arbeitnehmer tendenziell zum Wohnen in Randlagen oder im Umland, wodurch sich Mobilitätsbedarfe erhöhen. Das steht im Widerspruch zum städtebaulichen und verkehrspolitischen Leitbild der „kurzen Wege“.
- Eine hohe Belastung durch Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich auch ein Hemmnis für die Erneuerung und Modernisierung des Gebäudebestandes und steht damit in Konflikt zu dem berechtigten Anliegen, die Energieeffizienz und Klimaverträglichkeit der Bausubstanz zu erhöhen.

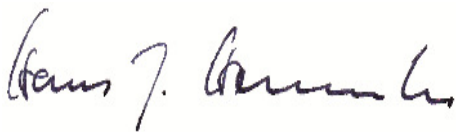
Aus Sicht des Handwerks ist es daher zu begrüßen, dass die amtierende Landesregierung im Bundesrat im September 2017 einen Vorstoß unternommen hat, um die Belastungen durch die Grunderwerbsteuer mittels bundesrechtlicher Einführung eines Freibetrags für selbst genutztes Wohneigentum zu reduzieren.³ Die Umsetzung dieses Vorschlags würde eine wohnungs- und familienpolitisch sinnvolle Entlastung bedeuten. Allerdings würde sich auch nach Umsetzung dieses Vorschlags durch den Bundesgesetzgeber nichts an der der relativen Spitzenbelastung durch die Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft ändern.

Sollte sich abzeichnen, dass dieser Vorstoß vom Bundesgesetzgeber nicht aufgegriffen wird, plädieren wir dafür, dass die Landesregierung und der Landtag in dieser Wahlperiode den landesspezifischen Hebesatz für die Grunderwerbsteuer absenken. Das wäre eine ordnungspolitische Leitentscheidung, die viele positive Nebenwirkungen hätte und ohne kostspielige und dirigistische Eingriffe der Erreichung wohnungsbau-, wirtschafts-, planungs-, verkehrs-, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen dienen würde. Diese Erwartung wird von Vertretern des Handwerks auch bei Kontakten mit Mitgliedern der Landesregierung und des Landtags regelmäßig zur Sprache gebracht.

Ob, wie im vorgelegten Gesetzentwurf der AfD-Fraktion vorgeschlagen, sich im Rahmen der Haushaltsplanung eine sofortige Absenkung des Hebesatzes auf 3,5 Prozentpunkte darstellen lässt, entzieht sich unserer Kenntnis und wäre im Lichte der weiteren konjunkturellen Entwicklung und der Ausgabenprioritäten im Landeshaushalt abzuwägen.

Aus den dargestellten Gründen wäre jedenfalls eine spürbare Absenkung der Belastung aus der Grunderwerbsteuer – sei es durch Absenkung des Hebesatzes, sei es durch bundesrechtliche Einführung eines Freibetrags – ausgesprochen wünschenswert, weil ein solcher Schritt völlig friktionsfrei sowohl der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Landes als auch diversen sozial- und wohnungsbaupolitischen Zielsetzungen dienen würde. Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschafts- und Investitionstätigkeit dürften auf lange Sicht zu höheren Steuereinnahmen führen, die zumindest einen Teil der vordergründigen Belastungen, die sich aus einer Steuerreduzierung für den Landeshaushalt ergeben, kompensieren dürften.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke
Hauptgeschäftsführer

³ Bundesrat, Drs. 622/17.